

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2006****Ausgegeben am 1. August 2006****Teil II**

---

**288. Verordnung: Melde-VO Seilb 2006**

---

### **288. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Umfang und die Form der Meldungen von Unfällen und Störungen, die bei Seilbahnunternehmen auftreten, an die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (Melde-VO Seilb 2006)**

Auf Grund des § 104 Abs. 2 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103/2003 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2005, wird verordnet:

#### **Gegenstand**

§ 1. Diese Verordnung regelt den Umfang und die Form der Meldungen von Unfällen und Störungen, die beim Betrieb einer Seilbahn gemäß § 2 Z 1, Z 2 lit. a und Z 2 lit. b sublit. ba Seilbahngesetz 2003 oder einer Seilbahn gemäß § 119 Abs. 2 Seilbahngesetz 2003, BGBl. I Nr. 103/2003 auftreten, soweit diese in die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie fällt.

#### **Geltungsbereich**

§ 2. Diese Verordnung gilt für Seilbahnunternehmen, die eine im § 1 angeführte Seilbahn betreiben.

#### **Meldungen**

§ 3. (1) Die zu meldenden Unfälle und Störungen sind in der Anlage 1 geregelt.

(2) Meldungen über Unfälle und Störungen haben zumindest Ort, Zeitpunkt, Hergang und Folgen sowie die jeweils zuständige Ansprechstelle oder Ansprechperson zu beinhalten.

(3) Alle Veränderungen sowie Erkenntnisse, die das Untersuchungsverfahren bzw. das Untersuchungsergebnis maßgeblich beeinflussen könnten, sind ergänzend zu melden.

(4) Unfälle oder Störungen, denen vermutlich eine strafbare Handlung zugrunde liegt, sind fernmündlich auch an die örtlich zuständige Polizeiinspektion zu melden.

(5) Leichte Verletzungen unterliegen nicht der Meldepflicht, wenn diese ausschließlich auf ein Fehlverhalten der verletzten Person zurückzuführen sind und nachweislich kein Versagen oder Gebrechen von technischen Einrichtungen oder Anlagenteilen der Seilbahn vorliegt. Das Seilbahnunternehmen hat jedoch darüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen (Eintragungen im Betriebstagebuch) und die angefertigte Niederschrift der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes zu übermitteln.

#### **Gorbach**

## Anlage 1

**Seilbahnen gemäß § 2 Z 1, Z 2 lit. a und Z 2 lit. b sublit. ba  
oder § 119 Abs. 2 Seilbahngesetz 2003**

<b>Unfälle und Störungen</b>	<b>Meldung</b>
<b>Schwere Verletzungen und Tötungen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung oder der Instandhaltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unverzüglich fernmündlich</li> </ul>
<b>Leichte Verletzungen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung oder der Instandhaltung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftlich am folgenden Werktag</li> </ul>
<b>Unfälle mit beträchtlichem Schaden an baulichen, maschinellen oder elektrotechnischen Anlagenteilen</b> (z.B. Schäden an Stationsgebäuden, an den Stütztragwerken, an einem Seil, an einem Fahrzeug, am Antrieb, an elektrotechnischen Einrichtungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unverzüglich fernmündlich</li> </ul>
<b>Unfälle bei denen beträchtlicher Schaden an der Umwelt entsteht</b>	
<b>Störungen, die den sicheren Betrieb oder Bestand der Seilbahn beeinträchtigen</b> (z.B. Seilentgleisungen, Baumwürfe auf ein Seil, Rutschen von Fahrzeugen am Seil, Hang- und Stützenrutschungen, Versagen oder fehlerhaftes Ansprechen von Sicherheitsfunktionen)	